

Mehrwertsteuerpflicht in der Schweiz

Hinweis: Bei den nachstehenden Informationen handelt es sich um eine zusammenfassende Darstellung, die nur erste Hinweise enthält und keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Obwohl diese Informationen mit grösstmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden. Insbesondere können sie eine eingehende Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.

Grundsätze für die Mehrwertsteuerpflicht

Mehrwertsteuerpflichtig ist grundsätzlich, wer unabhängig von Rechtsform, Zweck und Gewinnabsicht ein Unternehmen betreibt und mit diesem Unternehmen Leistungen im Inland erbringt bzw. wer einen Sitz / Betriebsstätte im Inland unterhält.

Ab 01.01.2018 sind folgende, ausländische Unternehmen von der Steuerpflicht befreit:

- Unternehmen, die innerhalb eines Jahres im In- und Ausland Umsätze von weniger als CHF 100.000,00 aus Leistungen erzielen, die nicht von der Steuer ausgenommen sind (Achtung: zur Bemessungsgrundlage der CHF 100.000,00 zählen die Weltumsätze und damit auch die deutschen Umsätze);
- Unternehmen, die Dienstleistungen nach dem Empfängerortsprinzip erbringen (dies gilt z. B. nicht für grundstücksbezogene Dienstleistungen und Telekommunikations- oder elektronische Dienstleistungen an nicht steuerpflichtige Empfänger).

Bezugsteuer

Die Bezugsteuer bedeutet, dass nicht das leistende Unternehmen die Versteuerung des Umsatzes vorzunehmen hat, sondern unter bestimmten Voraussetzungen der Schweizer Leistungsempfänger (Unternehmer wie auch Privatperson). Der Bezugsteuer unterliegt z. B. folgende Fallkonstellation:

- Dienstleistungen von Unternehmen mit Sitz im Ausland, die nicht im Schweizer MWST-Register eingetragen sind, sofern sich der Ort der Leistung nach der Grundregel des Empfängerortsprinzips in der Schweiz befindet. Dies gilt z. B. nicht für grundstücksbezogene Dienstleistungen oder Telekommunikations- oder elektronische Dienstleistungen an nicht steuerpflichtige Empfänger;

Steuerpflichtig für diese vorgenannten Leistungen ist der in der Schweiz ansässige Leistungsempfänger, sofern er bei der Inlandsteuer steuerpflichtig ist oder im Kalenderjahr für mehr als CHF 10.000,00 solche Leistungen bezieht.

Fiskalvertretung

Für die Registrierung als mehrwertsteuerpflichtiges Unternehmen in der Schweiz benötigt der ausländische Unternehmer einen Fiskalvertreter. Die Handelskammer Deutschland-Schweiz kann gerne die Fiskalvertretung gegenüber der Eidgenössischen Steuerverwaltung mit der beiliegenden Beauftragung übernehmen.

Sicherheitsleistung

Als Sicherheit muss der ausländische Unternehmer eine Bankbürgschaft bei einer in der Schweiz ansässigen Bank erbringen. Die Höhe der zu erbringenden Sicherheitsleistung wird von der Eidgenössischen Steuerverwaltung festgesetzt. Die Sicherheitsleistung kann auch als Bareinzahlung auf das Konto der Eidgenössischen Steuerverwaltung in Bern geleistet werden. Die Sicherheitsleistung wird nach erfolgter Löschung der Steuernummer zinslos zurückerstattet.

Zuständige Behörde

Eidg. Steuerverwaltung, Hauptabteilung MWST, Schwarztorstr. 50, CH-3003 Bern.

Einreichungsfrist

Die Mehrwertsteuer-Abrechnungen müssen innert 60 Tagen nach Ablauf der Steuerperiode:

- bei quartalsweiser Abrechnung nach Ablauf des Kalendervierteljahres
- bei Saldobesteuerung nach Ablauf des Kalenderhalbjahres

bei der Eidg. Steuerverwaltung eingereicht und eine sich ggf. ergebende Steuerschuld innerhalb dieser Frist beglichen werden. Bei verspäteter Bezahlung wird ein Verzugszins geschuldet.

Rechnungsanforderungen

Rechnungen müssen in der Regel folgende Angaben enthalten (Sonderregelungen für Kleinbetragsrechnungen):

- Name und Ort des Leistungserbringers, wie er im Geschäftsverkehr auftritt;
- Schweizer MWST-Nummer des Leistungserbringers;
- Name und Ort des Leistungsempfängers, wie er im Geschäftsverkehr auftritt;
- Datum oder Zeitraum der Leistungserbringung, soweit diese nicht mit dem Rechnungsdatum übereinstimmen;
- Art, Gegenstand und Umfang der Leistung;
- Entgelt für die Leistung;
- anwendbarer Steuersatz und der vom Entgelt geschuldete Steuerbetrag; schliesst das Entgelt die Steuer ein, so genügt die Angabe des anwendbaren Steuersatzes;

Besonderheiten beim Vorsteuerabzug

Kein Vorsteuerabzug besteht für Leistungen, die im nicht-unternehmerischen Bereich verwendet werden, oder die zur Erbringung von Leistungen verwendet werden, die von der Steuer ausgenommen worden sind. Aufwendungen für Verpflegung und Getränke sind zu 100 % der Vorsteuer abzugsfähig.

Besondere Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

Die Eidg. Steuerverwaltung verlangt eine getrennte Ablage die Schweiz betreffenden Belege sowie die Verbuchung der Ein- und Ausgangsrechnungen auf separaten Konten (Aufbewahrungsfrist: 10 Jahre).

Umrechnungskurse

Die Rechnungen können sowohl in CHF als auch in Fremdwährungen erstellt werden. Für die MWST- Abrechnungen sind die Beträge allerdings in CHF anzugeben bzw. Fremdwährungen in CHF umzurechnen. Dabei ist zwingend der Umrechnungskurs der Eidg. Steuerverwaltung (Monatsdurchschnitts- oder Tageskurse, einsehbar unter www.estv.admin.ch) anzuwenden.

Abrechnung nach vereinbarten oder vereinbarten Entgelten

Grundsätzlich gilt als Zeitpunkt der Versteuerung die Abrechnung nach vereinbarten Entgelten. Hierbei sind die Entgelte in jener Abrechnungsperiode zu versteuern, in der der Steuerpflichtige hierfür die Rechnung oder Teilrechnung (Anzahlungsrechnungen) stellt.

Auf Antrag kann die Eidg. Steuerverwaltung eine Abrechnung nach vereinnahmten Entgelten bewilligen. In diesem Fall sind in der MWST-Abrechnung alle in diesem Zeitraum vereinnahmten Entgelte für Lieferungen und Dienstleistungen zu deklarieren, auch die für Teil- und Vorauszahlungen. Bei dieser Abrechnungsmethode darf in den MWST-Abrechnungen die Vorsteuer erst nach erfolgter Bezahlung zum Abzug gebracht werden.

Abrechnung mittels Saldosteuersätzen

Bei der Abrechnung mittels Saldosteuersatz-Methode entfällt die Ermittlung und der Abzug der Vorsteuer und die MWST wird halbjährlich statt vierteljährlich abgerechnet. Steuerpflichtige Personen mit einem massgebenden Jahresumsatz aus steuerbaren Leistungen bis zu CHF 5.02 Mio. (inkl. MWST) und Steuern von nicht mehr als CHF 109.000 pro Jahr, berechnet mit dem für sie massgebenden Saldosteuersatz, können mit der Saldosteuersatz-Methode abrechnen.

Proforma-Rechnungen

Auf den Proforma-Rechnungen, die als Besteuerungsgrundlage für die Ermittlung der Einfuhrumsatzsteuer und Verzollung an der Grenze dienen, sind nur Nettobeträge (bei mehrwertsteuerlicher Registrierung in der Schweiz ohne Montage- und Einbaukosten) auszuweisen, keine Mehrwertsteuer. Ferner ist auf der Proforma-Rechnung sowie auf den Veranlagungsverfügungen für Zoll und Mehrwertsteuer der Importeur wie folgt auszuweisen:

Name Ihrer deutschen Firma c/o Fiskalvertreter
(z. B. Handelskammer D-CH Tödistr. 60,
CH- 8002 Zürich)

Die gezahlte Einfuhrumsatzsteuer kann dann später in den MWST-Abrechnungen als Vorsteuer geltend gemacht werden, sofern die Voraussetzungen hierfür vorliegen (u.a. Besitz der Originaldokumente, Ausweis des Steuerpflichtigen als Importeur auf den definitiven Veranlagungsverfügungen).

Nullmeldungen

Auch wenn keine Umsätze in einem Abrechnungszeitraum getätigt wurden, besteht die Pflicht zur Abgabe einer Abrechnung. In diesem Fall ist dann eine Nullmeldung zu erstellen.

Beauftragung der Handelskammer Deutschland-Schweiz

Hiermit beauftragen wir (im Folgenden: Mandant)

Name _____

Adresse _____

Vor-/Nachname Ansprechpartner/In _____

Telefon _____ Fax _____

Internet _____ E-Mail _____

die Handelskammer Deutschland-Schweiz
Tödistrasse 60, CH-8002 Zürich (im Folgenden: Handelskammer)

mit der Fiskalvertretung gegenüber der Eidgenössischen Steuerverwaltung in Bern zu folgenden Konditionen:

1. Umfang der Dienstleistung

Die Handelskammer beantragt die Mehrwertsteuernummer, erstellt die MWST-Abrechnungen und reicht sie auf elektronischem Weg bei der zuständigen Behörde ein.

Die Handelskammer prüft die eingereichten Unterlagen nur auf Schlüssigkeit im Hinblick auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Eine weitergehende inhaltliche Prüfung wird nur dann durchgeführt, wenn sich im Rahmen der Schlüssigkeitsprüfung ein berechtigter Anlass hierzu ergibt oder soweit sich die Unvollständigkeit oder Fehlerhaftigkeit der Unterlagen aus anderen der Handelskammer zur Verfügung gestellten Unterlagen oder Informationen ergibt.

2. Einzureichende Unterlagen und Frist zur Einreichung

Der Mandant verpflichtet sich, alle für die Erstellung der Abrechnungen erforderlichen Unterlagen, z.B. Aufstellung der Umsätze / Vorsteuerbeträge, Rechnungskopien usw. vollständig und fristgerecht bei der Handelskammer einzureichen.

Die Unterlagen für die Abrechnungen sind der Handelskammer spätestens drei Wochen vor Ablauf der Einreichungsfrist bei der Eidg. Steuerverwaltung zur Verfügung zu stellen.

Setzt die Eidg. Steuerverwaltung eine Mehrwertsteuerprüfung an, sind der Handelskammer die Unterlagen, die die Eidg. Steuerverwaltung anfor-

dert, bis spätestens eine Woche vor Beginn des anberaumten Prüfungstermins einzureichen. Die Prüfung findet in den Räumlichkeiten der Handelskammer statt.

3. Auftragserteilung und Kosten

Die Übersendung der unterschriebenen Beauftragung an die Handelskammer gilt als Offerte, die nach Annahme seitens der Handelskammer zur Zahlung folgender Gebühren verpflichtet:

a)	Grundgebühr pro Jahr:	
	Mitglieder	keine
	Nichtmitglieder	CHF 235,00

Vertragsende vor 30.06.: Jahresgrundgebühr wird pro rata temporis verrechnet

Vertragsende nach dem 30.06: die gesamte Jahresgrundgebühr wird verrechnet

Die Grundgebühr wird auch erhoben, wenn die Handelskammer Arbeiten im Zusammenhang mit der Löschung der MWST-Nummer ausführt.

b) Bearbeitungshonorar je nach Aufwand angefallenen Stundenaufwand bei einem Stundensatz:

Mitglieder	CHF 185,00
Nichtmitglieder	CHF 265,00

c) Spesen / Archivierungskosten:
Porti, Telefon, Versandspesen und Archivierungskosten werden gesondert und pauschal in Rechnung gestellt.

Die Kammer rechnet nach Bedarf in angemessenen Zeitabständen ab. Die Gebühren bzw. das Bearbeitungshonorar sind mit Rechnungsstellung durch die Kammer fällig und in Schweizer Franken zu begleichen.

4. Begleichung der Steuerzahlungen

Die Steuerzahlungen erfolgen vom Mandanten direkt auf das Konto der Eidg. Steuerverwaltung. Werden Zahlungen irrtümlich auf das Konto der Handelskammer getätigt, wird ein zusätzlicher Kostenaufwand in Höhe von CHF 15,00 pro Überweisung in Rechnung gestellt.

5. Vornahme der Jahresabstimmung

Der Mandant ist verpflichtet, die Steuerabrechnungen mit seinem Jahresabschluss abzugleichen und festgestellte Mängel zu korrigieren.

6. Haftungsausschluss

Die Haftung für jegliche Schäden, die dem Mandanten aus nicht ordnungsgemässer Erfüllung durch die Handelskammer entstehen, ist ausgeschlossen. Die Handelskammer wird von jeglichen Haftungsansprüchen gegenüber Dritten freigestellt. Dies gilt insbesondere gegenüber der Eidg. Steuerverwaltung im Zusammenhang mit der Deklaration der für die Steuerfestsetzung relevanten Faktoren. Die vorangegangenen Sätze gelten – ausser bei der Haftung für Hilfspersonen – nicht für grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten der Handelskammer.

Für auf dem Postweg oder bei den Finanzbehörden verloren gegangene Belege und Unterlagen übernimmt die Handelskammer keine Haftung.

Nachteile, die aufgrund verspäteter Einreichung der Unterlagen oder verzögerter Auskunft durch den Mandanten resultieren bzw. im Zusammenhang mit der Deklaration der für die Steuerfestsetzung relevanten Faktoren stehen, gehen zu Lasten des Mandanten. Darunter fallen insbesondere Mahngebühren, Buss- oder Strafgebühren.

7. Laufzeit der Fiskalvertretung

Der Vertrag kann von jeder Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten gekündigt werden.

Beantragt der Mandant die Löschung der MWST-Nummer bei der Eidg. Steuerverwaltung, erlischt die Fiskalvertretung ohne Einhaltung der vorstehenden Kündigungsfrist erst, sobald seitens der Handelskammer keinerlei Tätigkeiten mehr anfallen.

Die Handelskammer ist zur ausserordentlichen Kündigung der Fiskalvertretung berechtigt, wenn der Mandant die Unterlagen nicht fristgerecht (siehe oben Punkt 3) einreicht oder die Abrechnungen in Eigenregie erstellt und selbst an die Eidg. Steuerverwaltung versendet.

8. Informationen zum Fragebogen

Der Mandant versichert mit der Auftragserteilung, dass die von ihm gemachten Angaben zum Fragebogen wahrheitsgemäss und vollständig sind.

9. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf den Vertrag findet das Schweizer Recht Anwendung. Der Gerichtsstand ist Zürich.

